



Centre de Médiation  
Civile et Commerciale

---

## Mediationsvereinbarung

---

Artikel 1251-9 (1) et (2) des Nouveau Code de Procédure Civile

**zwischen**

Name

Adresse

vertreten durch

Vertreter

begleitet von

Name des Beraters

**und**

Name

Adresse

vertreten durch

Vertreter

begleitet von

Name des Beraters

gemeinsam die : « Parteien » :

1.

Unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die vertragliche Mediation nach Artikel 1251-9 (1) und (2) des Nouveau Code de Procédure Civile, stimmen die Parteien überein, ihre nachfolgend aufgeführte Streitigkeit im Rahmen eines Mediationsverfahrens entsprechend den Bestimmungen der von ihnen für anwendbar erklärten Mediations-Ordnung des Mediationszentrums für zivil- und handelsrechtliche Streitigkeiten zu klären.

2.

Sie sind mit der Bestellung durch den Verwaltungsrat des Mediationszentrums für zivil- und handelsrechtliche Streitigkeiten auf Grundlage des begründeten Vorschlags seines Generalsekretärs einverstanden.

Name

Titel Beruf Eigenschaft

Adresse

3.

Kurze Zusammenfassung der Streitigkeit

4.

Die Parteien teilen sich die Kosten und Honorare der Mediation gemäß Artikel 1251-9 (1) des Nouveau Code de Procédure Civile.

Eine Einigung über die Teilung der Kosten und Honorare der Mediation wird gemäß Artikel 1251-9 (1) des Nouveau Code de Procédure Civile Gegenstand einer Mediationsvereinbarung im Sinne von 1251-10 des Nouveau Code de Procédure Civile.

5.

Das Honorar des Mediators wird auf \_\_\_\_\_ EUR pro Stunde festgelegt.

6.

Im Rahmen der Artikel 1251-6 und 1251-7 des Nouveau Code de Procédure Civile verpflichten sich sowohl der Mediator als auch die Parteien sowie jede an dem Mediationsverfahren beteiligte Person zur größtmöglichen Vertraulichkeit im Hinblick auf die Kommunikation und die im Rahmen des Mediationsverfahren ausgetauschten Schriftstücke.

In doppelter Ausfertigung erstellt in

Ort und Datum

Partei

Partei

Mediator

Anlage: Mediationsordnung des Mediationszentrums für zivil- und handelsrechtliche Streitigkeiten

## Artikel 1

### Anrufung des Mediationszentrums für zivil- und handelsrechtliche Streitigkeiten (CMCC)

Ein Mediationsverfahren kann durchgeführt werden

- (1) im Rahmen der außergerichtlichen Mediation
  - a) auf gemeinsamen Antrag der Parteien, sofern sie dies bei der Entstehung ihres Konflikts bestimmen,
  - b) auf gemeinsamen Antrag der Parteien, sofern dies im Rahmen eines Vertrags durch eine Bestimmung über die Durchführung eines Mediationsverfahrens gedeckt ist,
  - c) auf einseitigen Antrag einer dieser beiden sofern die Parteien dies im Rahmen eines Vertrags mit einer entsprechenden Bestimmung über die Durchführung der Mediation geregelt haben,
  - d) auf einseitigen Antrag einer der Parteien, die das CMCC ersucht, ein Mediationsverfahren vorzuschlagen und sofern die andere Partei dem nicht widerspricht oder
- (2) im Rahmen der gerichtlichen Mediation durch richterlichen Beschluss.

## Artikel 2

### Antrag auf Durchführung eines Mediationsverfahrens

- (1) Jeder Antrag ist auf elektronischem Wege oder auf dem Postwege an den Generalsekretär des CMCC zu adressieren und soll zu jeder der Parteien Angaben enthalten:
  - a) für eine natürliche Person:  
Name, Vorname, Adresse und Telefonnummer der Parteien, Gegenstand der Streitigkeit,
  - b) für eine juristische Person:  
Firma, Geschäftssitz, Nummer des Handels- und Gesellschaftsregisters in dem die juristische Person eingetragen ist, Telefonnummer, Name, Vorname und Eigenschaft ihres Vertreters, Gegenstand der Streitigkeit.
- (2) Jedes Mediationsverfahren vor dem CMCC umfasst die Zustimmung der Parteien zur Anwendbarkeit der vorliegenden Mediations-Ordnung.

## Artikel 3

### Antwort auf den Antrag auf Durchführung eines Mediationsverfahrens

- (1) Für den Fall des gemeinsamen Antrags der Parteien oder des richterlichen Beschlusses im Rahmen einer gerichtlichen Mediation, lädt das CMCC die Parteien dazu ein, Kenntnis von der vorliegenden und von ihnen zu unterzeichnenden Mediations-Ordnung sowie der Vereinbarung über die Durchführung eines Mediationsverfahrens zu nehmen und informiert diese über die Bestellung eines Mediators.
- (2) Im Falle eines einseitigen Antrags informiert das CMCC die andere Partei über den Antrag auf Durchführung einer Mediation, erklärt dieser die Besonderheiten der Mediation und bietet die Durchführung eines solchen Verfahrens an. Nach Einigung der beiden Parteien über die Durchführung der Mediation, lädt es die Parteien dazu ein, die zu unterzeichnende Mediationsvereinbarung zur Kenntnis zu nehmen. Es informiert die Parteien über die Bestellung eines Mediators.
- (3) Sofern nach Ablauf von sechs Wochen eine negative Antwort vorliegt oder die andere Partei nicht auf den Vorschlag zur Durchführung eines Mediationsverfahrens reagiert, informiert das CMCC die antragstellende Partei und schließt die Akte.

## Artikel 4

### Bestellung eines Mediators

- (1) Der Verwaltungsrat des CMCC bestellt auf begründeten Vorschlag seines Generalsekretärs hin, einen auf der Liste der vom CMCC aufgeführten und zugelassenen Mediatoren unter Berücksichtigung der Art der Streitigkeit, der Qualifikationen und der Erfahrung des Mediators und den von den Parteien geäußerten Wünschen.
- (2) Im Rahmen der Mediations-Besprechungen kann das CMCC den Parteien die Anwesenheit eines in der Ausbildung befindlichen Mediators anbieten, der für den Fall des Einverständnisses der Parteien an dieselbe Vertraulichkeitsverpflichtung wie der Mediator selbst gebunden ist.

## Artikel 5

### Durchführung der Mediation und Rolle des Mediators

- (1) Die Mediation ist ein freiwilliges und offenes Verfahren in dessen Rahmen der Mediator als unabhängige und unparteiische Person den Parteien dabei hilft, in einem vertraulichen Rahmen eigenverantwortlich Lösungen für ihren Konflikt zu erarbeiten. Der Mediator wacht über die Einhaltung dieser Grundsätze.
- (2) Spätestens im Rahmen der ersten gemeinsamen Besprechung unterzeichnet der Mediator mit den Parteien die von Art. 1251-9 des Nouveau Code de Procédure Civile vorgesehene Mediationsvereinbarung.
- (3) Der Mediator bestimmt die Art und Weise der Durchführung des Verfahrens. Sofern er es für notwendig erachtet, kann er die Parteien einzeln anhören.
- (4) Der Mediator und die Parteien sowie jede andere an der Verwaltung des Mediationsverfahrens beteiligte Person verpflichten sich zur Vertraulichkeit hinsichtlich der erstellten Dokumente, der ausgetauschten Kommunikation und der im Rahmen der Mediation abgegebenen Erklärungen.
- (5) Die durchschnittliche Dauer der Mediation beträgt drei Monate ab Beginn der Unterzeichnung der Mediationsvereinbarung. Diese Dauer kann durch übereinstimmende Erklärung der Parteien verlängert werden. Das CMCC kann eine Akte nach Ablauf einer Frist von acht Monaten ab dem Zeitpunkt der Bestellung eines Mediators eigenmächtig schließen.
- (6) Der Mediator unterrichtet den Generalsekretär des CMCC über die wesentlichen Etappen des Mediationsverfahrens. Im Rahmen einer gerichtlichen Mediation informiert er den Richter schriftlich darüber, ob die Parteien eine Einigung erzielen konnten oder nicht.

## Artikel 6

### Ende des Mediationsverfahrens

- (1) Die im Rahmen der Mediation erzielte Einigung, die Mediations-Vereinbarung, ist Gegenstand eines mit Datum versehenen und von allen Parteien entsprechend der Anzahl der Parteien unterzeichneten Schriftstücks. Die Mediationsvereinbarung wird, außer auf ausdrücklichen Antrag aller Parteien hin, nicht vom Mediator unterzeichnet.
- (2) Sofern das Mediationsverfahren endet ohne dass die Parteien eine Einigung erzielen konnten, erstellt der Mediator einen Bericht über die Beendigung seiner Tätigkeit. Das CMCC schließt daraufhin die Akte.
- (3) Sofern der Mediator davon ausgeht, dass das Mediationsverfahren ohne eine gütliche Einigung enden wird, kann er seine Tätigkeit einstellen.

Jede der Parteien ist ebenfalls befugt, das Mediationsverfahren nach eigenem Ermessen zu beenden. In diesen Fällen informiert der Mediator das CMCC hierüber und erstellt einen schriftlichen Bericht, den er den Parteien sowie dem Generalsekretär des CMCC so schnell wie möglich vorlegt. Das CMCC schließt daraufhin die Akte.

- (4) Sofern dem Mediator die Fortsetzung seiner Tätigkeit unmöglich erscheint, unterbricht er diese. Er setzt den Generalsekretär des CMCC so schnell wie möglich darüber in Kenntnis. Der Verwaltungsrat des CMCC nimmt sobald wie möglich dessen Ersetzung vor.
- (5) Der Mediator kann weder als Schiedsrichter noch in irgendeiner anderen Form an der verbliebenen Streitigkeit teilnehmen, mit Ausnahme des schriftlichen Antrags aller Parteien.

#### Artikel 7

##### **Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Mediators**

Der Mediator hat unabhängig von den Parteien und unparteiisch zu sein und ggf. diesen und dem Verwaltungsrat des CMCC die Umstände darzulegen, die aus Sicht der Parteien geeignet sein könnten, seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu beeinträchtigen. In diesem Fall kann er das Verfahren einzig nach einer Entscheidung des Verwaltungsrats des CMCC und der ausdrücklichen Zustimmung aller Parteien weiter fortsetzen.

#### Artikel 8

##### **Kosten und Honorare der Mediation**

- (1) Das Honorar des Mediators bemisst sich nach einem von den Parteien und dem Mediator gemeinsam festgelegten Stundensatz. Das CMCC berechnet Verwaltungskosten in Höhe von 150 EUR zzgl. Mehrwertsteuer pro Stunde. Die Kosten und Honorare des Mediationsverfahrens werden den Parteien zu gleichen Teilen auferlegt, es sei denn, diese bestimmen abweichend hierzu etwas anderes.
- (2) Das CMCC kann einen Vorschuss auf das sicher anfallende Honorar des Mediators und auf die Verwaltungskosten verlangen.
- (3) Die Abrechnung erfolgt durch das CMCC.